

Seite	INHALT	Seite	Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises			
Wahlbekanntmachung Nr. 3 zur Landratswahl am 26.5.2019, Landkreis Verden	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl des Bürgermeisters am 24.5.2019, Stadt Verden (Aller)	57	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, Gemeinde Blender
56			58
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden			
Sitzung des Orsrates Döhlbergen-Hutbergen am 24.4.2019, Stadt Verden (Aller)	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters, Gemeinde Oytten	57	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, Gemeinde Emtinghausen
56			58
Sitzung des Orsrates Hönisch am 24.4.2019, Stadt Verden (Aller)	3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Oytten	57	Sitzung des Rates am 25.4.2019, Gemeinde Thedinghausen
56			58
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Direktwahl des Bürgermeisters, Stadt Verden (Aller)	Bebauungsplan Nr. 107 „Rosengarten“, Gemeinde Oytten	57-58	
56-57	Lärmaktionsplan, Gemeinde Oytten	58	

**Wahlbekanntmachung Nr. 3
Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis
Verden am 26.5.2019**

**Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlages
Zugelassener Wahlvorschlag für die Direktwahl einer
Landrätin/eines Landrates**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.4.2019 über die Zulassung des zur Direktwahl einer Landrätin/eines Landrates am 26.5.2019 eingereichten Wahlvorschlages beschlossen. Diese mache ich hiermit gem. §§ 28 Abs. 6, 45a, 45d Abs. 4, 45e Satz 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung bekannt:

Bohlmann, Peter; Geburtsjahr: 1972; Landrat; 27299 Langwedel, Verdener Straße 8 C Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Verden (Aller), den 15. April 2019

LANDKREIS VERDEN
Die Kreiswahlleiterin, gez. Tryta

Öffentliche Sitzung

des Orsrates Döhlbergen-Hutbergen (in gemeinsamer Sitzung mit dem Orsrat Hönisch und dem Feuerschutz-ausschuss zu TOP A. II.1 und A.II.2)

Am Mittwoch, dem 24.4.2019, findet um 17.30 Uhr in Verden (Aller), Rathaus, Große Straße 40, Ratssaal, eine öffentliche Sitzung des Orsrates Döhlbergen-Hutbergen mit folgender Tagesordnung statt:

A. In öffentlicher Sitzung:

Einwohnerfragestunde

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung, a) Ordnungsgemäße Ladung, b) namentliche und zahlenmäßige Anwesenheit der Mitglieder, c) Beschlussfähigkeit, d) Tagesordnung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Orsrates Döhlbergen-Hutbergen vom 29.8.2018; 3. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Orsrates Döhlbergen-Hutbergen vom 27.11.2018; I. Mitteilungen der Verwaltung: I.1 Neubau der Nordbrücke, Einmündung Klein Hutberger Weg / B 215, I.2 Grünarbeiten auf dem Sportplatz des SV Hönisch; II. Vorbereitung von Ratsbeschlüssen: II.1 Feuerwehrbedarfsplan, II.2 Raumprogramm für die Feuerwehren Hönisch-Hutbergen und Döhlbergen-Rieda; III. Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses; IV. Angelegenheiten des Orsrates Döhlbergen-Hutbergen, IV.1 Rahmenplan Spielplätze, Ergebnis der ersten Ortsbegehung am 6.4.2019, IV.2 Aktuelle Störfälle in der Abwasseranlage, IV.3 Straßenschä-

den durch Baufahrzeuge in Klein-Hutbergen – Ortstermin; V. Anfragen und Anregungen
Einwohnerfragestunde

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister

Öffentliche Sitzung

des Orsrates Hönisch (in gemeinsamer Sitzung mit dem Orsrat Döhlbergen-Hutbergen und dem Feuerschutz-ausschuss zu TOP A.II.1 und A.II.2).

Am Mittwoch, dem 24.4.2019, findet um 17.30 Uhr in Verden (Aller), Rathaus, Große Straße 40, VA-Saal, eine öffentliche Sitzung des Orsrates Hönisch mit folgender Tagesordnung statt:

A. In öffentlicher Sitzung:

Einwohnerfragestunde

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung, a) Ordnungsgemäße Ladung, b) namentliche und zahlenmäßige Anwesenheit der Mitglieder, c) Beschlussfähigkeit, d) Tagesordnung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Orsrates Hönisch vom 5.9.2018; 3. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Orsrates Hönisch vom 27.11.2018; I. Mitteilungen der Verwaltung: I.1 Erweiterung des Spielangebotes auf dem Spielplatz „Am Heckenweg“ durch einen naturnahen Boule-Platz; Antrag 212/2018/5/; II. Vorbereitung von Ratsbeschlüssen: II.1 Feuerwehrbedarfsplan, II.2 Raumprogramm für die Feuerwehren Hönisch-Hutbergen und Döhlbergen-Rieda; III. Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses; IV. Angelegenheiten des Orsrates Hönisch: V. Anfragen und Anregungen:
Einwohnerfragestunde

Hinweis: Die TOP A.II.1 und A.II.2 werden zu Beginn der Sitzung im Ratssaal beraten.

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Verden (Aller) am 26.5.2019 sowie für eine evtl. notwendig werdende Stichwahl am 16.6.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke in der Stadt Verden (Aller) kann in der Zeit vom **6.5.2019 bis 10.5.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Mi 8.00 – 16.00 Uhr, Do 8.00 – 18.00 Uhr, Fr 8.00 – 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Verden

(Aller), Große Straße 40, 1. Obergeschoss, Ratsfoyer, von Wahlberechtigten eingesehen werden.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der Hauptwahl mit der Maßgabe, dass a) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, und b) Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen werden. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **10.5.2019** während der oben genannten Öffnungszeiten bei der Stadt Verden (Aller) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **5.5.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Eine wahlberechtigte Person, 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist, c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der zuständigen Wahlleitung festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist. 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden.

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr
donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. 4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. 4.6 Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis **13.00 Uhr** beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. 5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Verden (Aller) oder durch Briefwahl teilnehmen. 5.1 Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verden (Aller), den 15. April 2019

STADT VERDEN (ALLER)

Der Gemeindevorstand I. V., gez. Grafe

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl
des Bürgermeisters in der Stadt Verden (Aller)
am 24.5.2019**

Für die Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Verden (Aller) am 24.5.2019 hat der Gemeindevorstand am 10.4.2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Lutz Brockmann, Am Meldauer Berg 50,
27283 Verden (Aller), Geburtsjahr: 1960, Bürgermeister

**2. Christlich Demokratische Union Deutschlands
in Niedersachsen (CDU)**
Jens Richter, Zum Thingplatz 8
27283 Verden (Aller), Geburtsjahr: 1967, Betriebswirt

3. Einzelwahlvorschlag Dittmers
Hermann Dittmers, In den Eschmatten 2
79117 Freiburg, Geburtsjahr: 1959, Geschäftsführer

**1. FREIE WÄHLER Niedersachsen
(FREIE WÄHLER)**
Kai Rosebrock, Bremer Straße 95, 27283 Verden (Aller)
Geburtsjahr: 1991, Medieninformatiker

Verden (Aller), den 11. April 2019

STADT VERDEN (ALLER)

Der Gemeindevorstand I. V., gez. Grafe

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürger-
meisters in der Gemeinde Oyten am 26.5.2019.
Eine etwa notwendig werdende Stichwahl
findet am 16.6.2019 statt.**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke in der Gemeinde Oyten kann in der Zeit vom **6.5.2019 bis 10.5.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 15.00 – 17.30 Uhr in der Gemeinde Oyten in **Zimmer 13 im 1. Obergeschoss** (nicht barrierefrei; eine barrierefreie Einsichtnahme im Erdgeschoss kann gewährleistet werden) von Wahlberechtigten eingesehen werden.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis
eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass a) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die ersten Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und b) Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen werden.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **10.5.2019** während der oben genannten Öffnungszeiten bei der Gemeinde Oyten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 5.5.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Eine wahlberechtigte Person, 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist, c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der zuständigen Wahlleitung festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist. 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. 4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. 4.6 Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis 13.00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlbereiches, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen. 5.1 Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zur verbundenen Direktwahl am 26.5.2019 zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlbereiches, einen amtlichen orangenen Stimmzettelschlag, einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlbehörde und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zur möglichen Stichwahl zur verbundenen Direktwahl am 16.6.2019 zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlbereiches, einen amtlichen orangenen Stimmzettelschlag, einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlbehörde und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oyten, den 15. April 2019

GEMEINDE OYTEN

Der Gemeindevorstand, Cordes

**Bekanntmachung
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oyten
über die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans
in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem
Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit
geltenden Fassung.**

Bei der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans handelt es sich nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB um eine Anpassung

der Darstellung in einem Teilbereich des Flächennutzungsplans an die Festsetzungen des nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 107 „Rosengarten“ der Innenentwicklung. Der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Oyten wurde am 13.12.2017 gefasst. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten im Wege der Berichtigung angepasst.



Es handelt sich dabei um einen lediglich redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans rechtswirksam. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Oyten www.oyten.de unter Aktuelle Meldungen eingestellt.

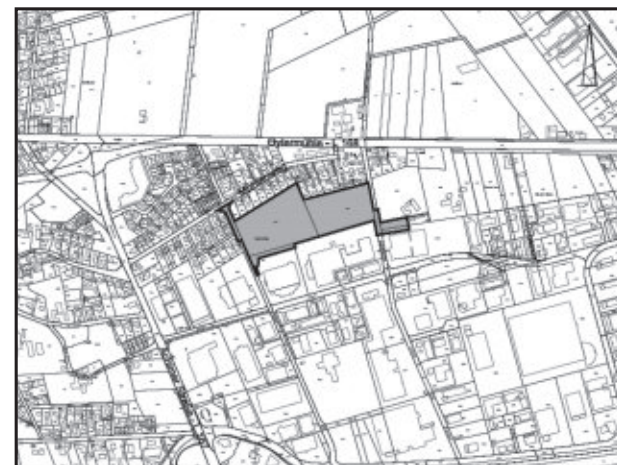
Oyten, den 15. April 2019

GEMEINDE OYTEN

- FB Bauen & Planung - Az.: 61 20 02
Der Bürgermeister, gez. Cordes

**Neubekanntmachung
Bauleitplanung in der Gemeinde Oyten
hier: Bebauungsplan Nr. 107
„Rosengarten“ und Begründung**

Zur Heilung eines formellen Fehlers in der Bauleitplanung des Bebauungsplan Nr. 107 „Rosengarten“ samt Begründung, der als Satzung vom Rat der Gemeinde Oyten in der Sitzung vom 18.12.2017 beschlossen wurde, erfolgt eine Neubekanntmachung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Oyten – Fachbereich Bauen & Planung – Hauptstraße 55, 28876 Oyten, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter www.oyten.de (Rubrik: Aktuelle Meldungen) bereit. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55,

28876 Oyten, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzustellen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in bisher zulässiger Nutzung wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 11. April 2019

GEMEINDE OYTEN
- FB Bauen & Planung - Az.: 61 26 02/107
Der Bürgermeister, gez. Cordes

**Bekanntmachung
Lärmaktionsplan der Gemeinde Oyten;
hier: 3. Stufe der Umsetzung der Umgebungs-
lärmrichtlinie
Öffentliche Auslegung gemäß § 47 d Abs. 3
Bundesimmissionsschutzgesetz**

Die Gemeinde Oyten hat einen Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungs-lärmrichtlinie gemeinsam mit einem Fachplanungsbüro erarbeitet.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Ursachen und Auswirkungen von Lärm im Umfeld der Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln, sowie Strategien und Maßnahmen zur Minderung des Lärms zu benennen. Betroffen sind in Oyten die Bundesautobahn A 1 und die Landesstraßen 167 und 168. Die Lärmaktionsplanung ist bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, spätestens jedoch alle fünf Jahre, zu überprüfen. Die dritte Stufe des Lärmaktionsplans ist eine Fortsetzung auf Grundlage aktualisierter Lärmkarten. Die vorliegende Fortschreibung umfasst eine Auflistung von mittelfristigen Maßnahmen, sowie langfristige Strategien zur Lärmreduzierung.

Rechtsgrundlage ist die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie, die in §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde. Für die Lärmaktionsplanung an den Eisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 1.1.2015 das Eisenbahnbundesamt zuständig.

Der vorliegende Lärmaktionsplan wurde in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt & Gemeindeentwicklung der Gemeinde am 3.4.2019 vorgestellt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 3. Stufe liegt in der Zeit vom **23.4.2019 bis einschließlich 23.5.2019** im Rathaus, Fachbereich Bauen & Planung der Gemeinde Oyten, Zimmer 19 aus und kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen während der Zeit der Auslegung im Internet unter www.oyten.de/aktuelle-Meldungen eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegung bei der Gemeinde Oyten oder per E-Mail an info@oyten.de eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin findet am **16.5.2019, 18.30 Uhr** eine öffentliche Informationsveranstaltung im Bürgersaal des Rathauses Oyten statt. Hier wird der Entwurf des Lärmaktionsplans vorgestellt und es besteht Gelegenheit zur Erörterung desselben.

Oyten, den 11. April 2019

GEMEINDE OYTEN
- FB Bauen & Planung - Az.: 66 19 08
Der Bürgermeister, gez. Cordes

Haushaltssatzung der Gemeinde Blender für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Blender in der Sitzung am 21.2.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.744.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.609.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.410.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.459.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	56.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	248.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.
Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.467.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.708.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	380 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Blender, den 21. Februar 2019

Der Bürgermeister
gez. Meyer

Der Gemeindedirektor
gez. Hesse

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.4.2019 bis einschließlich zum 2.5.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Teilnehmungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Blender unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Blender, den 17. April 2019

GEMEINDE BLENDER
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Emtinghausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in der Sitzung am 5.3.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.772.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.782.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.634.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.663.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	122.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.
Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.634.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.786.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	380 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Emtinghausen, den 5. März 2019

Der Bürgermeister
gez. Bremer

Der Gemeindedirektor
gez. Hesse

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.4.2019 bis einschließlich zum 2.5.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Teilnehmungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Emtinghausen unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Emtinghausen, den 16. April 2019

GEMEINDE EMTINGHAUSEN
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung

zur 27. Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen am Donnerstag, 25.4.2019, 19.30 Uhr, Dörphus Wulmstorf, Marschstraße 2, 27321 Thedinghausen-Wulmstorf, Mehrzweckraum.

Tagesordnung / Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit;
 2. Einwohnerfragestunde;
 3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen am 19.3.2019;
 4. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen;
 5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohnpark Südlich der Bahnhofstraße“; a) Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, c) Gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 4a Abs. 2 BauGB;
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Benennung der Planstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohnpark südlich der Bahnhofstraße“;
 7. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“; a) Entscheidung über die während des Änderungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, b) Satzungsbeschluss;
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“; a) Entscheidung über die zum Planverfahren abgegebenen Stellungnahmen (Abwägungsvorgang), b) Satzungsbeschluss;
 9. Änderung der Betreuungszeiten und der Betriebsurlaubnis im kommunalen Kindergarten Thedinghausen;
 - 9.a) Personalkosten für eine Änderung der Betreuungszeiten und der Betriebsurlaubnis im kommunalen Kindergarten Thedinghausen;
 10. Änderung der Betreuungszeiten und der Betriebsurlaubnis im kommunalen Kindergarten Morsum;
 11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen;
 12. Mitteilungen und Anfragen;
 13. Einwohnerfragestunde
- Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.**

Thedinghausen, den 15. April 2019

GEMEINDE THEDINGHAUSEN
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag, gez. Schumacher